



EUROPÄISCHE UNION:
Investition in Ihre Zukunft
Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung



STADT BÜRSTADT

LOKALE ÖKONOMIE PROGRAMM (LÖP)

Kommunale Förderbestimmungen

über die Gewährung von Zuwendungen aus dem operationellen Programm für die Förderung von Investitionen in Wachstum und Beschäftigung in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2014 bis 2020 (IWB-EFRE-Programm 2014-2020)

Stand: 10. Juni 2021

Grundlagen

1. Allgemeine Regelungen

Die Stadt Bürstadt gewährt Zuwendungen als De-minimis-Beihilfen nach Maßgabe dieser Förderbestimmungen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Bürstadt entscheidet durch den fach- und sachkundigen Förderausschuss über die Vergabe der Zuwendungen nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage dieser Förderbestimmungen und der verfügbaren finanziellen Mittel.

2. Rechtsgrundlagen

Grundlagen der Förderung aus dem EFRE sind

- Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung kommunaler Investitionen zur Revitalisierung von Siedlungsbereichen einschließlich Förderung der lokalen Ökonomie in Hessen vom 8. März 2018 (StAnz. 13/2018, S. 409) aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung für Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (IWB-EFRE- Programm Hessen 2014-2020) (EFRE-ReSie und Lok Ök)
- die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu §44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung
- die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlamentes und Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 320-469), geändert durch Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 18. Juli 2018 (ABl. L 193 vom 30. Juli 2018, S. 1-222),
- die Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 289-302), geändert durch Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 18. Juli 2018 (ABl. L 193 vom 30. Juli 2018, S. 1-222),
- die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1-8)

sowie die dazugehörigen Durchführungsrechtsakte und delegierten Rechtsakte. Die aktuell gültigen Rechtsakte können unter www.efre.hessen.de eingesehen und heruntergeladen werden.

Weitere Grundlage ist das Operationelle Programm für die Förderung von Investitionen in Wachstum und Beschäftigung in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung 2014-2020 (IWB-EFRE-Programm Hessen), genehmigt von der Europäischen Kommission mit Entscheidung vom 12. Dezember 2014 (CCI 2014DE16R-FOP007), geändert mit Beschluss der Europäischen Kommission vom 12. September 2018.

3. Ziele des Lokale-Ökonomie-Programms

Die Stadt Bürstadt verfolgt mit der Umsetzung des Programms folgende Ziele:

- Beseitigung von (Laden-)Leerständen
- Vergrößerung des Branchenmixes sowie Erhöhung der Qualität der Sortimente
- Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationsfähigkeit des stationären Einzelhandels
- Gründung kleiner Unternehmen, insbesondere auch der Freiberufler zur Steigerung der unternehmerischen Vielfalt
- nachhaltige Verbesserung der medizinischen und gesundheitlichen Versorgung
- Stärkung der Quartiersversorgung im Hinblick auf den demografischen Wandel und Förderung einer fußläufigen bzw. fahrradnahen Versorgung
- positive Außenwirkung der Stadt Bürstadt

4. Räumlicher Geltungsbereich (Fördergebiet)

Das Fördergebiet umfasst die Programmgebiete der Aktiven Kernbereiche (vollständig) sowie der Sozialen Stadt (teilweise). Das Fördergebiet ist in Anlage 1 dargestellt.

Förderung

5. Zuwendungsempfänger (Letztempfänger)

5.1 Zuwendungsempfänger sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die zum Zeitpunkt der Gewährung (Bewilligung) der Beihilfe die Definitionsmerkmale für KMU gemäß der jeweils geltenden Empfehlung der Europäischen Kommission betreffend die kleinen und mittleren Unternehmen erfüllen (1 bis max. 250 Mitarbeiter sowie max. 50 Mio. Euro Jahresumsatz) und ihre Betriebsstätte im Fördergebiet haben oder dort neu errichten wollen.

Als Zuwendungsempfänger gelten insbesondere auch

- Freiberufler
- Ausübende von Heilberufen
- Existenzgründer /Jungunternehmer
- Akteure der Kreativ- und Kulturwirtschaft, sofern diese wirtschaftliche, am Markt agierende Tätigkeiten ausüben

5.2 Zuwendungsempfänger sind zudem lokale wirtschaftsfördernde Vereine.

5.3 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- Unternehmergesellschaften (UG), sofern die Gesellschafter nicht persönlich für Rückforderungen gem. Punkt 13 haftbar gemacht werden können.
- Energie- und Wasserversorgung, außer Anlagen, die überwiegend dem betrieblichen Eigenbedarf dienen

- Großflächiger Einzelhandel (VK > 800 m²)
- Wirtschaftsberatende Unternehmen
- Unternehmen des Bauhauptgewerbes
- Immobilienunternehmen, einschließlich Unternehmen der Wohnungswirtschaft
- Unternehmen, für die ein Beihilfeverbot der EU besteht
- Banken
- baurechtlich als Vergnügungsstätte einzustufende Nutzungen sowie Bordelle, Peep-Shows, Swinger-Clubs, Spielhallen oder vergleichbare Nutzungen, die Gewerbebetriebe sind, aber nicht den Vergnügungsstätten zugerechnet werden.
- Gastronomische Betriebe,
 - deren Zweck überwiegend der Straßenverkauf oder Drive-in ist (z.B. Imbiss- und Fast-Food-Betrieb, Trinkhalle),
 - die Wettspiele anbieten,
 - die Spielautomaten aufstellen oder
 - die den Genuss von Tabakwaren anbieten
- 1-Euro-Shops, Internet-Lokale
- Kfz-Betriebe
- Vereine (außer wirtschaftsfördernde Vereine; Gewerbeverein) und Stiftungen

6. Fördergegenstände (Art der förderfähigen Vorhaben)

Fördergegenstände sind:

6.1a Für Zuwendungsempfänger nach 5.1:

- Entrümpelung und Entsorgung bei Bezug von aufgegebenen Geschäftsräumen
- Raummodernisierungen, Raumausstattungen, Ausbau- und Installationsarbeiten in den Geschäftsflächen,
- Herstellung barrierefreier bzw. -armer Zugänge und Geschäftsräume
- Schaufensteranlagenerneuerung
- Erneuerung der äußeren Gestaltung der Fassaden mit Beleuchtung und Werbeanlagen (gem. Fassadenleitbild)
- Gestaltung und Möblierung von Außenanlagen, sofern sie dem Geschäftsbetrieb dienen
- Neuanschaffung von Betriebs- und Ladenausstattung, Maschinen, Arbeitsgeräten, medizinisch-technischen Geräten
- EDV- und Telekommunikationsanlagen mit Peripherie
- Geschäftsauftritt, Markteintrittsaufwendungen (z.B. Beratung, Marketing, Werbung, CI-/Logoentwicklung, Internetauftritt),
- Mieten/Pachten in der Existenzgründungsphase (max. 6 Monate)
- Umzug bei Neuansiedlung von Existenzgründern / Standortverlagerung von Jungen Unternehmen ins Programmgebiet

- Beratungsleistungen z.B. zu Businessplanung, Unternehmensausrichtung, Unternehmensstruktur, Geschäftsraum- und Außengestaltung, Corporate Identity
- Ausgaben für Serviceleistungen (z.B. Digitalisierung, Online-Markplatz, Lieferdienste); als Einmalzahlungen
- Herstellung von zusätzlichen Kundenparkplätzen und Fahrradstellplätzen außerhalb der gesetzlichen Anforderungen auf privaten Flächen
- emissionsfreie Liefer- / Transportfahrzeuge und -hilfsmittel

6.1b Mieten und Pachten von den Corona-Auswirkungen besonders betroffener Betriebe

- Förderfähig sind zudem Mieten und Pachten von Betrieben der Reisebranche sowie der Gastronomie über einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten, sofern im selben Zeitraum keine Zuschüsse für diese Betriebsausgaben aus anderen Unterstützungsprogrammen in Anspruch genommen wurden/ werden. Die Förderquote beträgt 50%. Gastronomiebetriebe gem. 5.3. sind ausgeschlossen.
- Über die Förderwürdigkeit von Betrieben weiterer Branchen wird auf Antrag gesondert entschieden. In diesem Fall ist die Darlegung der besonderen Betroffenheit von den Corona-Auswirkungen von einem Steuerberater schriftlich zu belegen.

6.2 Für Vereine nach 5.2:

Ausgaben (Liefer- und Dienstleistungen sowie Sach- und Materialkosten) für die Planung und Durchführung gemeinsamer Aktivitäten und Projekten.

Die Förderung unterstützt Aktivitäten und Projekte, die neue Impulse setzen

- zur Attraktivitätssteigerung und Vermarktung des Standorts Innenstadt
- zur Belebung und Verkaufsförderung des innerstädtischen Einzelhandels
- zur Erhöhung der Servicequalität oder
- zur Nutzung von Leerständen

Dies können z.B. sein (nicht abschließende Aufzählung): Innovationen und Neuentwicklungen bei innerstädtischen Marktevents, Einführung von Gutscheinsystemen, Durchführung von Wettbewerben und Befragungen, Serviceleistungen für Sicherheit, Sauberkeit und Belieferung, Erstellung von Einkaufsführern (online und analog), Einrichtung eines lokalen Online-Marktplatzes, Mieten und Sachkosten zur Zwischennutzung eines Leerstands bis zu 12 Monate, Umsetzung von temporären Licht- und Kunstkonzepten im öffentlichen Raum.

7. **Art und Höhe der Förderung**

- 7.1 Die Förderung ist projektgebunden und wird als Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen ist der Zuwendungsempfänger zur vollständigen oder anteiligen Rückzahlung der gewährten Zuwendung verpflichtet.

7.2 Folgende Ausgaben können als zuwendungsfähig anerkannt werden:

- Sachausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen. Hierzu zählen beispielsweise Ausgaben für an Dritte vergebene (Dienstleistungs- und Liefer-)Aufträge und Bauausgaben, Baumaterial, Raumeinrichtungen, Büro- oder branchenspezifische Ausstattungen, technische Geräte, Ausgaben für Beratungen entsprechend Punkt 6.
- Eigenleistungen von Zuwendungsempfängern nach 5.1 in Form der Erbringung von Arbeitsleistungen, Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen, für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Barzahlung erfolgt ist. Diese können mit einem Stundensatz von 15 Euro/Std. gegen Nachweis der geleisteten Stundenzahl anerkannt werden, jedoch nur bis zu 50 % der vom Zuwendungsempfänger nachgewiesenen, förderfähigen Ausgaben insgesamt und nur bis zu maximal 4.000 Euro.
- Betriebsausgaben für Mieten oder Pachten; diese sind für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten nach einer Existenzgründung zuwendungsfähig.
- Aufwendungen für Leasing

Im Rahmen von Leasingverträgen sind nur die Ausgaben für die getätigten Leasingraten förderfähig und nicht der gesamte Leasingbetrag oder etwaige Wartungs- und Reparaturkosten. Der Antragsteller muss in diesen Fällen darlegen, dass das Leasing die zweckmäßigere und wirtschaftlichere Methode im Vergleich zur Abschreibung ist

7.3. Zu den nicht förderfähigen Maßnahmen im Zusammenhang mit Investitionen gehören:

- Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen (eine Ersatzbeschaffung liegt nicht vor, wenn das neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut wegen seiner technischen Überlegenheit oder rationelleren Arbeitsweise für den Betrieb eine wesentlich andere Bedeutung hat als das ausgeschiedene Wirtschaftsgut.)
- Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für im Straßenverkehr zugelassene Kraftfahrzeuge, die primär dem Transport von Personen oder Gütern dienen, ausgenommen emissionsfreie Liefer- / Transportfahrzeuge gem. II. 2.1.
- Erstattungsfähige Mehrwertsteuer
- Angebotene und nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte
- Aufwendungen für den Grunderwerb (bebaute oder unbebaute Grundstücke)

7.4 Höhe und Staffelung der Förderung der Fördersätze

7.4.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt für Zuwendungsempfänger nach 5.1 grundsätzlich 30 % der zuwendungsfähigen Kosten, sofern das beantragte Vorhaben mindestens eines der folgenden Zielsetzungen dient:

- Erhalt und Entwicklung der zentralen Versorgungsfunktion der Innenstadt
- Entwicklung eines lebendigen und gemischt genutzten Quartiers am Bahnhof

- Stärkung der Quartiersversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs in der östlichen Kernstadt
- Stärkung der gesundheitlichen Versorgung in Bürstadt
- Belebung des öffentlichen Raums durch Gastronomie oder stark frequentierte Erdgeschossnutzungen
- Ansiedlung neuer Einzelhandels- und Dienstleistungsbranchen sowie von Unternehmen der Kreativwirtschaft

7.4.2 Für Vorhaben, die unter 7.4.1 fallen, kann der Fördersatz unter folgenden Voraussetzungen wie folgt erhöht werden:

- | | |
|--|------------|
| a) Bewahrung vor Leerstand sowie vor Verlust einer standort- bzw. versorgungsrelevanten Nutzung (Übernahme eines Geschäfts bzw. einer Praxis, Erhalt eines Arztsitzes), sofern bei Umzug kein innerstädtischer Leerstand hinterlassen wird | - bis 35 % |
| b) Umzug innerhalb der Innenstadt zum Erhalt oder Weiterentwicklung eines Geschäfts / einer Nutzung, sofern bei Umzug kein innerstädtischer Leerstand im EG hinterlassen wird | - bis 35 % |
| c) Existenzgründungen | - bis 40 % |
| d) Neuansiedelung mit besonderer Ergänzung des Branchenmix / Versorgungsangebots / in der Bürstadter Innenstadt | - bis 40 % |
| e) Neuansiedlung einer Arztpraxis | - bis 40 % |
| f) Behebung eines Leerstands im Erdgeschoss bei Nutzungen mit bis zu 300 m ² VKF (mind. 6 Monate Leerstandszeit), sofern bei Umzug kein innerstädtischer Leerstand im EG hinterlassen wird | - bis 45 % |
| g) Behebung eines Leerstands im Erdgeschoss mit Nutzungen mit als mehr 300 m ² VKF (mind. 6 Monate Leerstandszeit) | - bis 50 % |

7.4.3 Maßnahmen von Vereinen nach 5.2 (Vereine) können bis zu 50 % gefördert werden.

Die maximale Zuwendung für Vereine je Projekt beträgt 10.000 €.

7.4.4 Für weitere Vorhaben ist die Förderquote auf 20 % begrenzt.

7.4.5 Für Vorhaben, deren Betriebskonzept die Integration von Menschen mit Behinderungen vorsieht, kann die Förderquote um weitere 5 % erhöht werden. Dies gilt auch für Vorhaben nach 7.4.4 (insgesamt max. 50 %).

7.4.6 Der Investitionszuschuss für Vorhaben nach 3.4.1 wird maximal in einer Höhe von 25.000 € gewährt. Für Vorhaben gem. 7.4.2 kann die Förderung bis zu 50.000 € betragen.

In begründeten Einzelfällen (außerordentliche Impulse für die Entwicklung der Innenstadt, für die Stärkung der Außenwirkung Bürstadts oder für die Stärkung als Mittelzentrum) kann diese Obergrenze auf Grundlage der Empfehlung der Lokalen sowie der Sozialen Partnerschaft überschritten werden.

Der Förderausschuss behält sich vor, in seine Entscheidung über die Höhe der Förderung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens miteinzubeziehen und kann zur Vermeidung von Mitnahmeeffekten geringere Förderhöhen beschließen.

7.4.7 Bei der Kumulierung der Zuschüsse mit Mitteln aus anderen Regelungen dürfen insgesamt in einem Zeitraum von drei Steuerjahren pro Unternehmen 200.000 € nicht überschritten werden.

7.4.8 Die Mindestinvestitionssumme für Zuwendungsempfänger nach 5.1 beträgt 5.000 €.

Dies gilt nicht für nicht-investive Ausgaben, die zur Teilnahme an innenstadtstärkenden Maßnahmen getätigt werden, wie beispielsweise Serviceleistungen (z.B. Digitalisierung, Online-Marktplatz, Lieferdienste).

Die Mindestinvestitionssumme für Zuwendungsempfänger nach 5.2 (Vereine) beträgt 3.000 €.

7.5 Zweckbindungsfristen

Die Zweckbindungsfrist für ein nach diesen Förderbestimmungen gefördertes Vorhaben beträgt fünf Jahre. Näheres regelt der Bewilligungsbescheid. Die Verwendung der Zuwendung für den im Antrag angegebenen Zweck wird von der bewilligenden Stelle überwacht. Eine Änderung des Verwendungszweckes bedarf der vorherigen Zustimmung der bewilligenden Stelle. Eine Änderung des Verwendungszweckes für ein in Ziffer 5.3 genanntes Unternehmen oder in eine dort genannte Nutzung ist ausgeschlossen.

8. Weitere Zuwendungsvoraussetzungen

8.1 Eine Zuwendung kann nur für ein Investitionsvorhaben gewährt werden, mit dem vor Erhalt des Bewilligungsbescheids noch nicht begonnen worden ist. Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planungsleistungen nicht als Beginn des Vorhabens.

Sofern investitionsvorbereitende Beratungs- und Planungsleistungen erforderlich werden, können diese nach Zustimmung der Stadtverwaltung vor Erhalt des Bewilligungsbescheids beauftragt werden. Im Falle der Bewilligung des Vorhabens können diese Kosten als förderfähig anerkannt werden.

Die Stadtverwaltung kann zudem in begründeten Fällen für Vorhaben zur Ansiedelung oder des Erhalts von Arztpraxen sowie für Vorhaben gem. 7.4.6 (außerordentliche Impulse für die Entwicklung der Innenstadt, für die Stärkung der Außenwirkung Bürstads oder für die Stärkung als Mittelzentrum) einem Maßnahmenbeginn vor Erhalt des Bewilligungsbescheid zustimmen. Die Zustimmung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns kann frühestens mit Abgabe des Förderantrags eingeholt werden. Im Falle einer Bewilligung des Vorhabens können diese Kosten als förderfähig anerkannt werden.

8.2 Der Investor hat eine angemessene Eigenbeteiligung (Eigenmittel) nachzuweisen. Diese sollte mindestens 15 % des Gesamtinvestitionsvolumens betragen.

8.3 Die Förderung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Gesamtfinanzierung des Investitionsvorhabens nachweislich gesichert ist.

- 8.4 Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn gegen das Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Bedenken, insbesondere in planungsrechtlicher, bauordnungsrechtlicher, denkmalrechtlicher, umweltschutzrechtlicher oder gewerberechtlicher Hinsicht bestehen. Der Antragssteller hat ggf. erforderliche Genehmigungen, Bestätigungen oder behördliche Abstimmungsergebnisse im Rahmen des Antragsverfahrens einzureichen.
- 8.5 Bei Unternehmensgründung, insbesondere auch in der Startphase, ist eine vorherige Beratung durch qualifizierte Fachleute oder Einrichtungen [z.B. Industrie- und Handelskammer (IHK), Handwerkskammer (HWK), Wirtschaftsförderung Bergstraße, Arbeitsförderungsgesellschaft Neue Wege des Landkreises Bergstraße, RKW Hessen] in Anspruch zu nehmen. Der Nachweis über die durchgeführte Beratung ist vorzulegen, möglichst mit Ergebnisprotokoll.
- 8.6 Bei baulichen Maßnahmen an der Gebäudefassade sowie bei Werbeanlagen ist das Fassadenleitbild der Stadt Bürstadt zu berücksichtigen.
- https://www.buerstadt.de/fileadmin/Dateien/Dateien/Leben_und_Familie/Stadtentwicklung/Aktive_Kernbereiche/20190715_Stadtentwicklung_Aktive_Kernbereiche_Fassadenleitbild.pdf
- Hierzu hat eine Abstimmung mit der Stadt bzw. mit den hierfür von ihr Beauftragten zu erfolgen. Die Nichtberücksichtigung des Fassadenleitbildes kann dazu führen, dass Kosten als nicht förderfähig anerkannt oder bewilligte Fördermittel widerrufen werden. Näheres regelt der Bewilligungsbescheid.
- 8.7 Maßnahmen zur Gestaltung von Außenanlagen, die vom öffentlichen Raum einsichtig sind bzw. in diesen wirken, sowie die Möblierung auf diesen Freiflächen und im öffentlichen Raum bedürfen der Abstimmung mit der Stadt bzw. mit den hierfür von ihr Beauftragten.
- 8.8 Bei Durchführung von Maßnahmen in der Bausubstanz sind die Zustimmung des Eigentümers sowie die Verabredungen über die Geltendmachung im Mietzins vorzulegen.
- 8.9 Im Rahmen der Antragstellung ist zu prüfen und darzulegen, ob und wie die Anforderung nach einer barrierefreien Zugänglichkeit umgesetzt werden oder auf welche Weise die Bedienung von Kunden, die bauliche Barrieren nicht überwinden können, erfolgen kann.
- 8.10 Als Existenzgründer gilt, wer die Realisierung einer beruflichen Selbstständigkeit vollzieht. Hierbei werden Unternehmen berücksichtigt, welche sich entweder neu gründen oder maximal 1 Jahre am Markt tätig sind.
- 8.11 Als junges Unternehmen gilt, wer seit weniger als 3 Jahren eine selbstständige Tätigkeit ausübt.
- 8.12 Erwerb von gebrauchtem Material
- Beim Erwerb von gebrauchten Wirtschaftsgütern ist folgendes zu beachten:
- Die Anschaffung kann nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft werden.
 - Der Verkäufer des Gebrauchtmaterials hat eine Erklärung abzugeben, aus der der Ursprung des Materials hervorgeht und in der bestätigt wird, dass es zu keinem

Zeitpunkt in den vorangegangenen 7 Jahren mit Hilfe von nationalen oder gemeinschaftlichen Zuschüssen angekauft wurde.

- Der Preis des Gebrauchtmaterials darf seinen Marktwert nicht überschreiten und muss unter den Kosten für gleichartiges neues Material liegen.
- Das Material muss die für den Verwendungszweck erforderlichen technischen Merkmale aufweisen und den geltenden (Sicherheits-)Normen und Standards entsprechen.
- Die Zahlung der Kaufpreissumme muss per Überweisung erfolgen. Barzahlungen werden nicht anerkannt.

Verfahren

9. Auswahlverfahren

9.1 Förderanträge können fortlaufend während der Programmlaufzeit (vgl. Punkt 18) gestellt werden. Die Entscheidung über die Anträge erfolgt fortlaufend nach Reihenfolge der vollständig vorliegenden Anträge.

Die Entscheidung über die Anträge wird vor dem Vorbehalt verfügbarer Fördermittel getroffen. Den Vorhaben, die die Voraussetzungen von Punkt 7.4.2 erfüllen, wird Vorrang eingeräumt.

9.2 Für die Bewertung und Auswahl der Vorhaben werden folgende Kriterien herangezogen:

- Beitrag zur Erreichung der in Punkt 3 genannten Zielsetzungen des Förderprogrammes
- Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Projektträgers
- wirtschaftliche Angemessenheit der Projektkosten, gesicherte Finanzierung, nachhaltige Tragfähigkeit
- positive Beurteilung der Marktchancen (stimmiges Unternehmenskonzept, Geschäftsidee, Standortwahl unter Beachtung der Konkurrenzsituation)
- Verknüpfung mit Zielen der Stadtentwicklung, insbesondere der Programme „Aktive Kernbereiche“ und soziale gesunde Stadt
- neue Impulse für die Innenstadtentwicklung

10. Unterstützung und Beratung beim Antragsverfahren

10.1 Ansprechpartner für das Programm ist:

Magistrat der Stadt Bürstadt
Wirtschaftsförderung
Herrn Tim Lux
Rathausstraße 2
68642 Bürstadt

10.2 Die Antragsunterlagen sind beim Ansprechpartner der Stadt sowie unter <https://www.buerstadt.de/de/leben-familie/stadtentwicklung/aktive-kernbereiche/lokales-oekonomie-programm> erhältlich.

10.3 Beratungen zum Programm und zur Antragsstellung werden durchgeführt durch:

Magistrat der Stadt Bürstadt – Wirtschaftsförderung
Herrn Tim Lux
68642 Bürstadt

11. Antragsverfahren

11.1 Die vollständigen und geprüften Antragsunterlagen werden einem Förderausschuss zur Beratung und Entscheidung über die Zuwendung vorgelegt. Der Förderausschuss setzt sich aus der Bürgermeisterin als Vertreterin der Stadt (oder dem Vertreter im Amt), einem Vertreter der örtlichen Banken, jeweils einem Vertreter der Industrie- und Handelskammer und der Wirtschaftsregion Bergstraße, einem Vertreter der sozialen Belange sowie einem Vertreter der Neuen Wege zusammen. Der Förderausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

11.2 Die Anträge sind formgebunden einzureichen an:

Magistrat der Stadt Bürstadt
Wirtschaftsförderung
Herrn Tim Lux
Rathausstraße 2
68642 Bürstadt

11.3 Zuwendungsempfänger nach 5.1 haben mit der Antragstellung vorzulegen:

- eine Projektbeschreibung des Vorhabens
- aussagefähige Planunterlagen und Abstimmungsergebnis über die Fassaden- bzw. Werbeanlagengestaltung, sowie Freiflächengestaltung und Möblierung sofern erforderlich
- einen Investitionsplan auf Grundlage von Angeboten, Kostenvoranschlägen sowie belastbaren Kostenschätzungen
- eine Aufstellung der zu sichernden bzw. zu schaffenden Arbeitsplätze
- einen Finanzierungsplan sowie eine Bestätigung eines Kreditinstitutes über die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung des Vorhabens im Falle des erwarteten Zuschusses
- einen Zeitplan für die Umsetzung der Investitionen
- bei Existenzgründung und/oder Geschäftsgründung (neuer Markteintritt): einen Businessplan
- bei bestehenden Betrieben: im Falle der betrieblichen Erweiterung, der Erweiterung oder Neueinführung von Sortimenten, Dienstleistungen oder sonstigen Geschäftsideen behält sich die Verwaltung vor, die Vorlage eines Businessplans oder eines mittelfristigen Umsatz- und Finanzplanes anzufordern.

- bei Existenzgründung: ein Nachweis über die durchgeführte Beratung möglichst mit Ergebnisprotokoll
 - bei Existenzgründung und/oder Geschäftsgründung einen Überblick über die beruflichen Tätigkeiten des Antragstellers in den letzten 5 Jahren
 - den Mietvertrag
 - eine Darlegung über die Situation und die Umsetzbarkeit von Maßnahmen, die die Teilhabe mobilitätseingeschränkter Kunden am Angebot des Zuwendungsempfängers ermöglichen (gem. Punkt 8.9)
 - Nachweis über die Gesellschaftsform und Nachweis, dass es sich um ein kleines bzw. mittleres Unternehmen handelt
 - die De-minimis-Erklärung
- 11.4 Zuwendungsempfänger nach 5.2 (wirtschaftsfördernde Vereine) haben mit der Antragstellung vorzulegen:
- eine Projektbeschreibung
 - eine Erklärung über die Beteiligten
 - einen Investitionsplan auf Grundlage von Angeboten, Kostenvoranschlägen sowie belastbaren Kostenschätzungen
 - einen Finanzierungsplan
 - einen Zeitplan
 - die De-minimis-Erklärung
- 11.5 Die Frist für die Vervollständigung der Antragsunterlagen inkl. erforderlicher Anlagen beträgt 1 Monat und beginnt mit dem Eingang des Antragsformulars bei der zuständigen Stelle. Die Nichteinhaltung der vorbezeichneten Frist führt grundsätzlich zur Ablehnung des Förderantrages.

12. Zuwendungsbescheid und Auszahlungsverfahren

- 12.1 Der Bewilligungsbescheid wird formgebunden auf Empfehlung des Förderausschusses durch den Magistrat der Stadt Bürstadt erstellt.
- 12.2 Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der (Bau)-Maßnahme und nach Vorlage bezahlter Rechnungen (Original inkl. Zahlungsnachweis) zunächst zu 90 % der förderfähigen Kosten. Bei bewilligten Zuwendungen über 25.000 € kann auf Antrag bereits eine Auszahlung zu einem nachgewiesenen Kostenstand von 50% erfolgen.
- Die Auszahlung der Schlussrate erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises und Durchführung der Endabnahme.
Näheres zum Anforderungs- und Auszahlungsverfahren regelt der Bewilligungsbescheid.
- 12.3 Der Nachweis über die entstandenen Aufwendungen ist wie folgt zu führen:
- Vorlage der Rechnungen im Original sowie in einer Kopie

- Vorlage der Überweisungsbelege im Original sowie in einer Kopie
- Bei Eigenleistungen: Dokumentation des taggenauen Stundennachweises über die Arbeits- oder Dienstleistungen mit Angaben zu den erbrachten Leistungen
- Auflistung der Rechnungen mit Rechnungsbetrag, Zahlungsdatum Leistung und Rechnungssteller in einer Excel-Tabelle

12.4 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis mit Testat des Steuerberaters / Wirtschaftsprüfers innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der bewilligenden Stelle vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis enthält formgebunden:

- den zahlenmäßigen Nachweis
- einen Sachbericht über die geplanten und durchgeführten Maßnahmen sowie über die Einschätzung der Zielerreichung
- eine Aufstellung über die gesicherten und / oder geschaffenen Arbeitsplätze sowie die Ausbildungsplätze
- eine Eigenerklärung über den sachgemäßen Einsatz der Fördermittel

Näheres hierzu regelt der Bewilligungsbescheid.

12.5. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, für die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides sowie für die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die unter 1.2 genannten Verordnungen.

Sonstige Zuwendungsbedingungen

13. Widerruf- und Rücknahmevorbehalte

Für Widerruf und Rücknahme des Zuwendungsbescheides gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der jeweils aktuellen Fassung.

Der Zuwendungsbescheid kann insbesondere dann ganz oder teilweise widerrufen / zurückgenommen werden, wenn

- gegen die im Bescheid aufgeführten Festlegungen verstoßen wird;
- die ergangenen Auflagen bei erforderlichen Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren zur Durchführung des Vorhabens nicht eingehalten werden;
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder dieser nicht bis zum Abschluss der Investition, die innerhalb eines Jahres ab Bewilligung getätigt werden muss, vorlegt wird;

- unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen werden oder die Stadt Bürstadt von Tatsachen Kenntnis erhält, die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit des Vorhabens oder die Bewilligung bzw. Belassung der bewilligten Zuwendung von Bedeutung sind,
- eine spätere Förderung für das gleiche Vorhaben aus anderen Programmen erfolgt,
- das Vorhaben nicht entsprechend dem Förderantrag und den dazu vorgelegten Unterlagen durchgeführt wird.

Im Falle der Rücknahme bzw. des Widerrufs sind bereits gezahlte Zuwendungen unverzüglich zurückzahlen und nach Maßgabe der bei Fälligkeit des Rückzahlungsbetrages geltenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) ab dem Zeitpunkt, in dem die Gründe für die Rücknahme bzw. den Widerruf eingetreten sind, zu verzinsen. Das sind z. Z. fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich.

14. Subventionserheblichkeit

Für das Zuwendungsverfahren gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Subventionsgesetzes. Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetrug strafbar machen. Subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind Tatsachen, die nach

1. dem Subventionszweck,
2. den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie
3. den sonstigen Vergabevoraussetzungen

für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind und von der Bewilligungsbehörde als subventionserheblich bezeichnet sind (§ 2 SubvG).

15. Prüfungs- und Kontrollmöglichkeiten

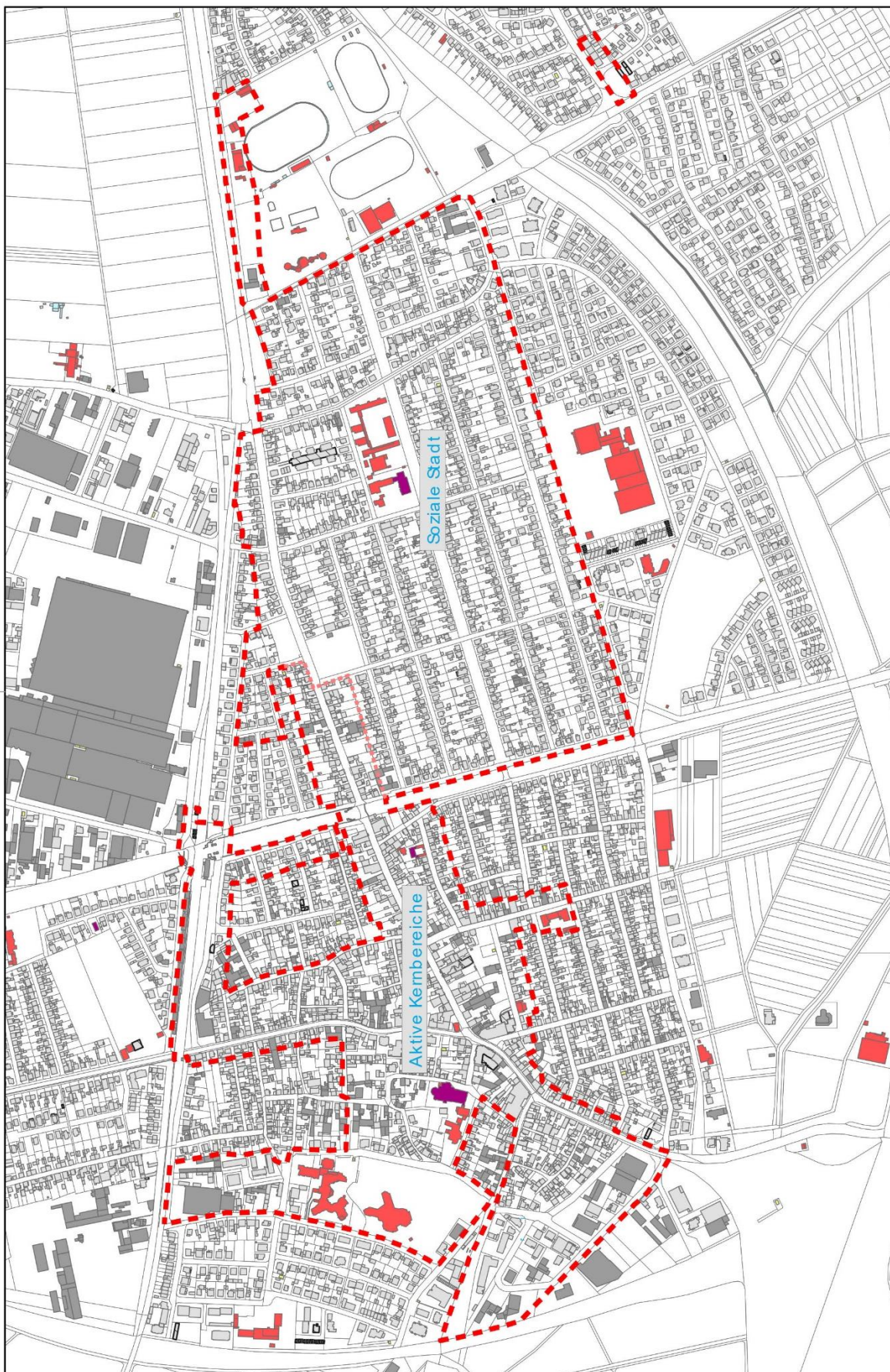
- 15.1 Die Bewilligungsstelle überprüft die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen sowohl anhand der eingereichten Unterlagen als auch vor Ort in den Räumen des Zuwendungsempfängers, bei der belegaufbewahrenden Stelle sowie am Durchführungsort des Vorhabens. Die EFRE-Verwaltungsbehörde, die EFRE-Prüfbehörde, der Hessische Rechnungshof, der Europäische Rechnungshof sowie weitere Prüforgane der Europäischen Union können ebenfalls Überprüfungen vornehmen und alle mit dem geförderten Vorhaben in Zusammenhang stehende Unterlagen einsehen und kopieren.
- 15.2 Für die Originalrechnungen und Belege besteht eine Archivierungspflicht bis zum 31.12.2028. Sie sind auf Anforderung vorzulegen.
- 15.3 Die De-minimis-Erklärung des Letztempfängers ist zehn Jahre ab Bewilligung aufzubewahren.

16. Publizitätspflichten- und -einverständnis

- 16.1 Der Zuwendungsempfänger erklärt sich im Rahmen der Antragstellung damit einverstanden, in die Liste aller begünstigten Vorhaben aufgenommen zu werden, die auch im Internet veröffentlicht wird. Mit der Liste wird transparent gemacht, wer zu welchen Zwecken EU-Fördermittel erhalten hat. Die Liste informiert unter anderem über den Namen des Begünstigten (Nennung von juristischen Personen, nicht von natürlichen Personen), die Bezeichnung, den Standort, eine kurze Zusammenfassung über das Vorhaben und die insgesamt förderfähigen Ausgaben des Vorhabens. Bereits bei der Antragstellung ist deshalb eine Zusammenfassung des Vorhabens im Antragsformular anzugeben.
- 16.2 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, ab Erhalt des Bewilligungsbescheids für die Dauer der Durchführung des Vorhabens an einer gut sichtbaren Stelle ein Plakat anzubringen, mit dem auf die Förderung hingewiesen wird. Das Plakat soll mindestens die Größe DIN A3 (297 mm x 420 mm) haben und wird von der Stadt Bürstadt digital zur Verfügung gestellt.

17. Inkrafttreten und Geltungszeitraum

- 17.1 Diese Förderbestimmungen treten am 18.12.2019 in Kraft und gelten bis zum 31.12.2023.
- 17.2 Der Bewilligungszeitraum endet am 30. Juni 2022.



Anlage 1: Fördergebiet Lokale Ökonomie